

# Abteilungsordnung

## 1. FC Kaiserslautern Hockeyabteilung

### § 1 Grundlagen und Abteilungsmitgliedschaft

1. Die Hockeyabteilung ist seit dem Jahr 1912 eine Abteilung des 1. FC Kaiserslautern e.V. Die Hockeyabteilung des 1. FC Kaiserslautern e.V. fördert und betreibt im Rahmen des Vereins Hockey als Breiten- und Leistungssport, sowie die mit dieser Sportart zusammenhängenden organisatorischen und gesellschaftlichen Aufgaben, insbesondere der Jugendarbeit.

Die Bestimmungen dieser Abteilungsordnung stehen im Rahmen der Satzung des Vereins, insbesondere Art. 20 und 21 der Satzung, und werden durch die Vereinssatzung ergänzt.

Der Vorsitzende des Vereins oder von diesem bestellte Vertreter haben jederzeit Zutritt zu Sitzungen und Veranstaltungen der Hockeyabteilung und sollen in üblicher Form eingeladen werden.

2. Abteilungsmitglied der Hockeyabteilung kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
3. Über die Aufnahme in die Hockeyabteilung entscheidet die Abteilungsleitung.

Das Ausscheiden aus der Hockeyabteilung erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres.

Über den Ausschluss aus der Hockeyabteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Für das übrige Verfahren gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung (Art. 7). Die Abteilungsleitung kann die Abteilungsmitgliedschaft bis zu diesem Zeitpunkt aussetzen. Ein entsprechender Beschluss ist schriftlich zu begründen.

4. Die Abteilungsmitglieder der Hockeyabteilung entrichten unabhängig von dem jeweils gültigen Beitrag an den Verein zusätzlich einen Sonderbeitrag für die 1. FCK Hockeyabteilung.

Der Sonderbeitrag für Mitglieder der Hockeyabteilung gemäß Art. 20 Abs. 6 der Satzung beträgt ab dem 01.01.2018 für

- |   |               |
|---|---------------|
| - Kinder und Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre            | 3,00 €/Monat  |
| - Schüler, Studenten, Auszubildende                         | 3,00 €/Monat  |
| - Rentner (gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises)     | 3,00 €/Monat  |
| - Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr                          | 5,00 €/Monat  |
| - Familienbeitrag (mit mindestens drei Kindern unter 18 J.) | 12,50 €/Monat |

Dieser Sonderbeitrag wird direkt vom Verein in Rechnung gestellt, kommt aber ausschließlich der 1. FCK Hockey-Abteilung zugute und wird ausschließlich für Zwecke der 1. FCK Hockey-Abteilung verwendet.

5. Die Kommunikation innerhalb der Hockeyabteilung kann auch per Internet (bzw. e-Mail) erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Meldungen nicht mit Viren behaftet sind und man sich als Autor der Nachricht zu erkennen gibt.

## **§ 2 Organe der Hockeyabteilung**

### 1. Abteilungsversammlung

#### 1.1 Ordentliche Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung der Hockeyabteilung findet jährlich spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

Zur Abteilungsversammlung muss mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin in vereinsüblicher Weise gemäß Art. 9 Abs. 5 der Satzung des 1. FC Kaiserslautern e.V. unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Einzuladen sind alle ordentlichen Mitglieder der Hockeyabteilung, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Mitgliederliste des Hauptvereins aufgeführt sind. Der Vereinsvorsitzende ist ebenfalls zur Abteilungsversammlung einzuladen. Er kann sich entsprechend vertreten lassen.

Auf Vorschlag des Abteilungsleiters oder eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten kann die Tagesordnung durch die Abteilungsversammlung ergänzt werden.

#### 1.2 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Auf Antrag der Abteilungsleitung oder eines Viertels der Stimmberechtigten Abteilungsmitglieder ist durch den Abteilungsleiter eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

Für die Einladungsfrist und den Inhalt der Tagesordnung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Abteilungsversammlung entsprechend.

#### 1.3 Beschlüsse der Abteilungsversammlung

Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn es handelt sich um eine Beschlussfassung über die Ausgliederung oder Auflösung der Abteilung, welche mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigt. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen allen Stimmberechtigten per Email zugänglich zu machen oder in der, der Versammlung folgenden Ausgabe der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

#### 1.4 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung entscheidet über:

- a) Beschlüsse auf der Grundlage der jeweiligen Tagesordnung
- b) Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Vorschläge über Neuinvestitionen (diese sind nach evt. Beschlussfassung dem Vorstand des Hauptvereins vorzulegen)
- e) Änderung des Sonderbeitrages

- f) Änderung des Arbeitseinsatzes bzw. des Ersatzbetrages
- g) Sonstige Geldbeschaffungsaktionen (z.B. Umlagen etc.)

Den Vorsitz in der Abteilungsversammlung führt der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter oder auf Vorschlag des Abteilungsleiters, - insbesondere bei Wahlen – ein von der Versammlung bestimmter Stimmberechtigter.

Über den wesentlichen Inhalt der Abteilungsversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## 2. Abteilungsleitung und Kassenprüfer

### 2.1 Zusammensetzung und Wahl der Abteilungsleitung:

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:

- Abteilungsleiter (AL): Vertretung der Hockeyabteilung im Verein und in den Fachverbänden, Steuerung und Koordination der Abteilungsleitung
- Stellvertretender AL: Vertretung des Abteilungsleiters, wenn dieser verhindert ist
- Kassenwart: zuständig für die Kassenverwaltung, Beitragswesen, Zuschüsse und Buchführung
- Sportwart: zuständig für den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich
- Jugendwart: zuständig für den Spielbetrieb im Jugendbereich

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus den vier zu besetzenden Ämtern Abteilungsleiter, Stv. Abteilungsleiter, Kassenwart und Sport-/Jugendwart.

Weitere Ämter/Funktionen können ggf. nach Bedarf eingerichtet und gewählt werden, z.B.

- Schriftführer: zuständig für Protokolle, Einladungen und Schriftverkehr
- Medienwart: zuständig für Presse- und Medienberichte, Kontakte, Öffentlichkeitsarbeit
- Schiedsrichterobmann: zuständig für Schiedsrichtereinteilung sowie Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- Event-Manager: zuständig für Organisation und Durchführung sämtlicher gesellschaftlicher Veranstaltungen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt in der ordentlichen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren.

### 2.2 entfällt (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.08.2017)

## 3. Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung hat sicherzustellen, dass die Ziele der Hockeyabteilung, wie sie in dieser Abteilungsordnung niedergelegt sind, sach- und erfolgsgerecht verfolgt werden. Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte und organisiert den sportlichen und gesellschaftlichen Betrieb der Abteilung.

Auf der ordentlichen Abteilungsversammlung berichten die Mitglieder der Abteilungsleitung im Rahmen ihres jeweiligen Rechenschaftsberichtes über die wichtigsten Ereignisse aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und über den Finanzplan für das neue Jahr.

Die Abteilungsleitung kann Ausschüsse bilden und/oder Beauftragte ernennen, wie z.B. für: Pressewesen, Homepage, Platzpflege etc..

4. Organisation der Abteilungsleitung und Vertretung:  
Der Abteilungsleiter führt die Abteilung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter, vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein und in den Fachverbänden.  
Die Abteilungsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben und in dieser die interne Geschäftsverteilung und das Abstimmungsverfahren innerhalb der Abteilungsleitung festlegen, soweit die Aufgabenteilung nicht in dieser Abteilungsordnung festgelegt ist oder sich aus ihr ergibt.

### **§ 3 Platzordnung**

1. Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden
2. Der Aufenthalt auf dem Kunstrasenplatz ist nur den Spielern, den Trainern, den Schiedsrichtern, deren Hilfskräfte und Sanitätern gestattet
3. Der Kunstrasenplatz ist – soweit erforderlich – vor der Nutzung zu beregnen. Die Beregnung darf nur von dem Sportwart, den zuständigen Trainern oder dessen Beauftragten in Betrieb genommen werden.
4. Die Flutlichtanlage, sofern vorhanden, darf nur von dem Sportwart, den zuständigen Trainern oder deren Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass nur die wirklich benötigte Platzfläche ausgeleuchtet und ein sparsamer Umgang mit der Energie gepflegt wird.
5. Zum Schutze der Netze falls vorhanden darf nicht über die umlaufende Barriere geklettert werden
6. Den Anweisungen des Sportwartes und der Trainer ist Folge zu leisten
7. Für die Gesamtanlage zu beachtende Hinweise sind der jeweils gültigen Vereinsplatzordnung zu entnehmen.

### **§ 4 Sonstiges**

Jedes „aktive Mitglied“ ab 14 Jahren muss einmal pro Jahr an einem Schiedsrichter-Lehrgang inkl. Prüfung teilnehmen und steht der 1. FCK Hockey Abteilung einmal im Jahr für einen Jugendspieltag als Schiedsrichter und Trainerhelfer zur Verfügung. Letzteres betrifft nicht die ohnehin aktiven 1. FCK Trainer.

Wer als „aktives Mitglied“ in einem Jahr keinen Schiedsrichter-Lehrgang mit Prüfung absolviert, steht zum Ausgleich für einen zusätzlichen Spieltag, also insgesamt zwei Jugendspieltage pro Jahr, als Schiedsrichter und Trainerhelfer zur Verfügung.

Die diesbezügliche Termin-Koordination erfolgt mit dem Jugendwart und/oder dem Schiedsrichterwart der 1. FCK Hockey Abteilung. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2018.

Zur Nachwuchsförderung kann die Abteilungsleitung einen Schulhockey-Koordinator benennen.

Änderungen dieser Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Abteilungsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Abteilungsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung der Abteilung Hockey zu ersetzen.

Kaiserslautern, 25.08.2017

Thomas Zurke  
Abteilungsleiter 1. FCK Hockey

Diese Abteilungsordnung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 25.08.2017 in Kraft.